

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.05.2020

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.53-96/20

Nummer:

Z-19.53-2471

Geltungsdauer

vom: **1. Juni 2020**

bis: **1. Juni 2025**

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH

Geschäftsbereich Promat

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Kabelschott, Modulstein"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und neun Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur Bauart enthaltenen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1711 vom 24. April 2015.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung, "PROMASTOP-Kabelschott, Modulstein" genannt, als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten, 60 Minuten bzw. 30 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig, hochfeuerhemmend bzw. feuerhemmend).
- 1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus Formteilen (sog. Modulsteine) und einem dämmschichtbildenden Baustoff zum Fugenverschluss. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Formteile (Brandschutzsteine)

Die Formteile, "PROMASTOP-Modulstein 90", "PROMASTOP-Modulstein 60" bzw. "PROMASTOP-Modulstein 30" müssen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1617 entsprechen. Die Formteile, "Vakuumstein" genannt, dürfen auch vakuumverpackt (komprimiert) sein.

2.1.2 Nachinstallationskeile

Für Nachbelegungsvorkehrungen dürfen mindestens 12 cm breite "PROMASTOP-Modulstein" Nachinstallationskeile gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1617 verwendet werden, deren Länge der Schottdicke entsprechen muss.

2.1.3 Dämmschichtbildende Baustoffe zum Fugenverschluss

Der dämmschichtbildende Baustoff, "PROMASTOP-Systemkitt-N" genannt, muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1624 entsprechen.

2.1.4 Bauplatten für Rahmen und Aufleistungen

Für Rahmen und Aufleistungen sind nichtbrennbare² Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) zu verwenden, deren Abmessungen den Angaben der Anlagen 1, 3, 4, 6 und 7 entsprechen.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ¹	Bauteildicke ² [cm]	max. Öffnungsgröße (innerhalb des Rahmens, falls vorhanden) B x H [cm]
leichte Trennwand ³	feuerbeständig	≥ 10	84 x 57 bzw. 57 x 84
Massivwand ⁴		≥ 10	100 x 70 bzw. 70 x 100
Decke ⁵		≥ 15	B = 70* die Länge ist nicht begrenzt
leichte Trennwand ⁴	hochfeuerhemmend	≥ 10	84 x 57
Massivwand ⁵		≥ 7	84 x 57
Decke ⁵		≥ 15	B = 40 die Länge ist nicht begrenzt
leichte Trennwand ⁴	feuerhemmend	≥ 7,5	84 x 57
Massivwand ⁵		≥ 5	84 x 57
Decke ⁵		≥ 15	B = 40 die Länge ist nicht begrenzt

* Schottbereiche ohne Installationen sind ggf. mit Maßnahmen gemäß Abschnitt 2.5.4 zu versehen.

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach dieser aBG	entsprechend der Abmessungen gemäß Tabelle 1	≥ 10*
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

* In leichten Trennwänden gemäß Abschnitt 2.2.3 darf der Abstand zwischen zwei übereinander bzw. zwei nebeneinander angeordneten Abschottungen auf 5 cm reduziert werden, sofern zwischen den Abschottungen ein Riegel bzw. ein Ständer angeordnet wird.

2.2.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand nach Tabelle 1 muss bei Bauteilöffnungen > 30 cm x 30 cm durch zusätzlich angeordnete Wandstiele und durch Riegel so ergänzt

¹ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

² Die Wände/Decken müssen im Bereich der zu verschließenden Bauteilöffnung - z. B. unter Verwendung von Rahmen oder Aufleistungen – auf ≥ 12 cm, ≥ 16 cm, bzw. ≥ 20 cm verstärkt werden (s. Abschnitt 2.5.2).

³ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

⁴ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

sein, dass diese die Begrenzung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt sein.

Auf die Anordnung zusätzlicher Ständer und Riegel darf verzichtet werden, sofern der lichte Abstand der Ständer $\leq 62,5$ cm beträgt.

In der Wandöffnung ist ein Rahmen gemäß Abschnitt 2.5.2 bzw. bei Wänden ohne innen liegende Dämmung ein Rahmen, der im Aufbau dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung entsprechen muss, anzuordnen. Die Tiefe des Rahmens muss – abhängig von der Feuerwiderstandsfähigkeit – mindestens 120 mm, mindestens 160 mm oder mindestens 200 mm betragen bzw. bei Wanddicken > 12 cm/ > 16 cm/ > 20 cm der Wanddicke entsprechen.

- 2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt sein/werden⁵. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

- 2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen; er darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.

- 2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).

2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen, Elektro-Installationsrohre

2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen⁶. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 80 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel

Die Kabel dürfen zu Kabellagen zusammengefasst und auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein. Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) dürfen aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen bestehen.

Kabelbündel mit einem Durchmesser ≤ 100 mm aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln (Außendurchmesser des Einzelkabels ≤ 21 mm) dürfen ungeöffnet durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

⁵ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁶ Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2471

Seite 6 von 9 | 26. Mai 2020

Die Kabel nach Abschnitt 2.3.2.1 dürfen auch in einzelnen biegsamen oder starren Elektro-Installationsrohren aus Kunststoff gemäß DIN EN 61386-21⁷ bzw. DIN EN 61386-22⁸ mit einem Außendurchmesser ≤ 20 mm durch die Öffnung führen.

2.3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Kabel bzw. der Kabeltragekonstruktionen muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Kabeln bzw. Kabeltragekonstruktionen durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar² sein.

2.3.2.4 Abstände/Arbeitsräume innerhalb der Bauteilöffnung

Die Kabel bzw. die Kabeltragekonstruktionen dürfen an den Öffnungslaibungen anliegen (s. Anlagen 1 bis 7).

Der Abstand der Elektro-Installationsrohre zur Öffnungslaibung bzw. zur Aufleistung bzw. zum Rahmen muss mindestens 15 mm betragen (s. Anlagen 1 bis 7).

Die Kabel bzw. die Kabeltragekonstruktionen dürfen seitlich, ober- und unterhalb ohne Abstand aneinander angrenzend in die Abschottung eingebaut werden.

Der Abstand zwischen den Elektro-Installationsrohren bzw. zwischen den Elektro-Installationsrohren und weiteren Installationen muss mindestens dem Durchmesser der größeren Leitung – jedoch mindestens 20 mm - entsprechen (s. Anlagen 1 bis 7). Wahlweise dürfen maximal zwei Elektro-Installationsrohre ohne Abstand zueinander durch die Öffnung geführt werden.

2.3.3 Einzelne Leitungen für Steuerungszwecke

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Rohre aus Stahl oder Kunststoff mit einem Außendurchmesser ≤ 15 mm hindurchgeführt sein/werden.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung**2.4.1 Allgemeines**

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

– Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,

⁷ DIN EN 61386-21:2011-12 Elektroinstallationsrohrsysteme für elektrische Energie und für Informationen - Teil 21: Besondere Anforderungen für starre Elektroinstallationsrohrsysteme

⁸ DIN EN 61386-22:2011-12 Elektroinstallationsrohrsysteme für elektrische Energie und für Informationen - Teil 22: Besondere Anforderungen für biegsame Elektroinstallationsrohrsysteme

- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.
- 2.5.1.2 Die Dicke der Abschottung im Bereich der Formteile muss – abhängig von der Feuerwiderstandsfähigkeit – mindestens 120 mm (feuerhemmend), mindestens 160 mm (hochfeuerhemmend) bzw. mindestens 200 mm (feuerbeständig) betragen (s. Anlagen 1 bis 7).
- 2.5.1.3 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Rahmen und Aufleistungen

2.5.2.1 Rahmen bei Errichtung in leichten Trennwänden

Sofern bei Errichtung in leichten Trennwänden gemäß Abschnitt 2.2.3 kein umlaufender Rahmen entsprechend dem Aufbau der Wandbeplankung erforderlich ist, ist ein Rahmen aus einer bzw. zwei Lagen 12,5 mm dicker Bauplatten nach Abschnitt 2.1.4 anzuordnen, dessen Tiefe mindestens

- der erforderlichen Schottdicke nach Abschnitt 2.5.1.2 bzw.
- der Wanddicke (bei Wanddicken > der erforderlichen Schottdicke)

entsprechen muss.

Ist die Wanddicke kleiner als die erforderliche Schottdicke, ist der Rahmen mittig anzuordnen (s. Anlage 1).

Die Plattenstreifen müssen nicht untereinander bzw. mit dem Ständerwerk der Wandkonstruktion verschraubt werden. Die Fugen zwischen Rahmen und Wandkonstruktion sind mit einem Gipsmörtel oder wahlweise mit einem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 auszuspachteln. Wahlweise darf ein vorgefertigter Rahmen nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

2.5.2.2 Aufleistungen und Rahmen bei Errichtung in Massivwänden und Decken

Falls die Dicke der Massivwände und Decken, in denen die Abschottung errichtet werden soll, weniger als die in Abschnitt 2.5.1.2 geforderte Mindestschottdicke beträgt, sind im Bereich der Rohbauöffnung Aufleistungen aus mindestens 100 mm breiten Streifen aus Bauplatten nach Abschnitt 2.1.4 mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen ≤ 25 cm – jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste – rahmenartig auf die Wand- bzw. Deckenoberfläche so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Abschottung angrenzende Bauteildicke mindestens der in Abschnitt 2.5.1.2 geforderten Mindestschottdicke entspricht (s. Anlagen 4 und 7).

Die Aufleistungen dürfen bei Errichtung in Wänden wahlweise einseitig oder beidseitig der Wand und bei Errichtung in Decken wahlweise deckenoberseitig oder deckenunterseitig angeordnet werden.

Wahlweise darf – anstatt der Aufleistungen – ein in der Bauteillaibung umlaufender Rahmen aus Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.4, dessen Tiefe mindestens der in Abschnitt 2.5.1.2 geforderten Mindestschottdicke entsprechen muss, angeordnet werden (s. Anlagen 3 und 6). Die Plattenstreifen müssen nicht untereinander bzw. mit der Wand verschraubt werden.

2.5.3 Verschluss der Bauteilöffnung

2.5.3.1 Alle Fugen und Spalten zwischen den Installationen (insbesondere die Zwickel zwischen den Kabeln) sowie zwischen den äußeren Installationen und den Öffnungslaibungen sind mit einem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 mindestens 20 mm tief zu verfüllen.

2.5.3.2 Die verbleibenden Öffnungen zwischen den hindurch geführten Installationen und den Öffnungslaibungen sind vollständig mit Formteilen nach Abschnitt 2.1.1 so auszufüllen, dass die gemäß Abschnitt 2.5.1.2 geforderte Schottstärke erreicht wird. Die Formteile sind, ggf. unter Verwendung des vakuumverpackten Formteiles, so einzusetzen, dass ein dichter Verschluss der Öffnung entsteht.

Im Bereich der Installationen und der Laibungen sind aus den Formteilen unter Verwendung eines Schneidwerkzeuges Pass-Stücke herzustellen und stramm sitzend einzubauen.

Im Verlauf der Montage sind alle Fugen zwischen den Installationen und den Formteilen von den Schottoberflächen her mit einem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 mindestens 20 mm tief auszufüllen. Die Fugen zwischen den Formsteinen selbst müssen nicht mit dem dämmschichtbildenden Baustoff ausgefüllt werden (s. Anlagen 1 bis 7).

2.5.3.3 Kabelbündel nach Abschnitt 2.3.2.2 müssen im Innern nicht mit Baustoffen ausgefüllt werden.

2.5.3.4 Die Enden von Elektro-Installationsrohren nach Abschnitt 2.3.2.2 sind auf beiden Schottseiten mit einem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 zu verschließen. Die Verschlusstiefe muss mindestens 20 mm betragen.

2.5.3.5 Die Holme von Kabeltragekonstruktionen mit Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind anzubohren und mit einem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 im Bereich der Formteile vollständig auszufüllen.

2.5.4 Sicherung unbelegter Teilbereiche

Bei Errichtung der Abschottung in Decken sind Schottbereiche ohne Installationen mit einer Breite und einer Länge > 50 cm ist ein entsprechend zugeschnittenes Stahldrahtgitter (Maschenweite 50 mm x 50 mm, Stabdurchmesser 5 mm, Knotenpunkte verschweißt) mit geeigneten Stahldübeln an der Unterseite der Decke zu befestigen (s. Anlage 8).

2.5.5 Nachbelegungsvorkehrung

Für die Möglichkeit der späteren Nachbelegungen mit Kabeln dürfen Nachinstallationskeile gemäß Abschnitt 2.1.2 als Nachbelegungsvorkehrung in die zu verschließende Bauteilöffnung eingebaut werden.

Wahlweise dürfen einzelne Elektro-Installationsrohre nach Abschnitt 2.3.2.2 als Leerrohre durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden. Die Rohre müssen auf beiden Seiten der Abschottung mindestens 20 mm tief mit einem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.3 verschlossen werden (s. Anlage 1).

2.5.6 Sicherungsmaßnahmen

Abschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Kabelschott, Modulstein"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2471
Feuerwiderstandsfähigkeit: ...
(Die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständig, hochfeuerhemmend oder feuerhemmend ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 9). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wiederhergestellt wird.

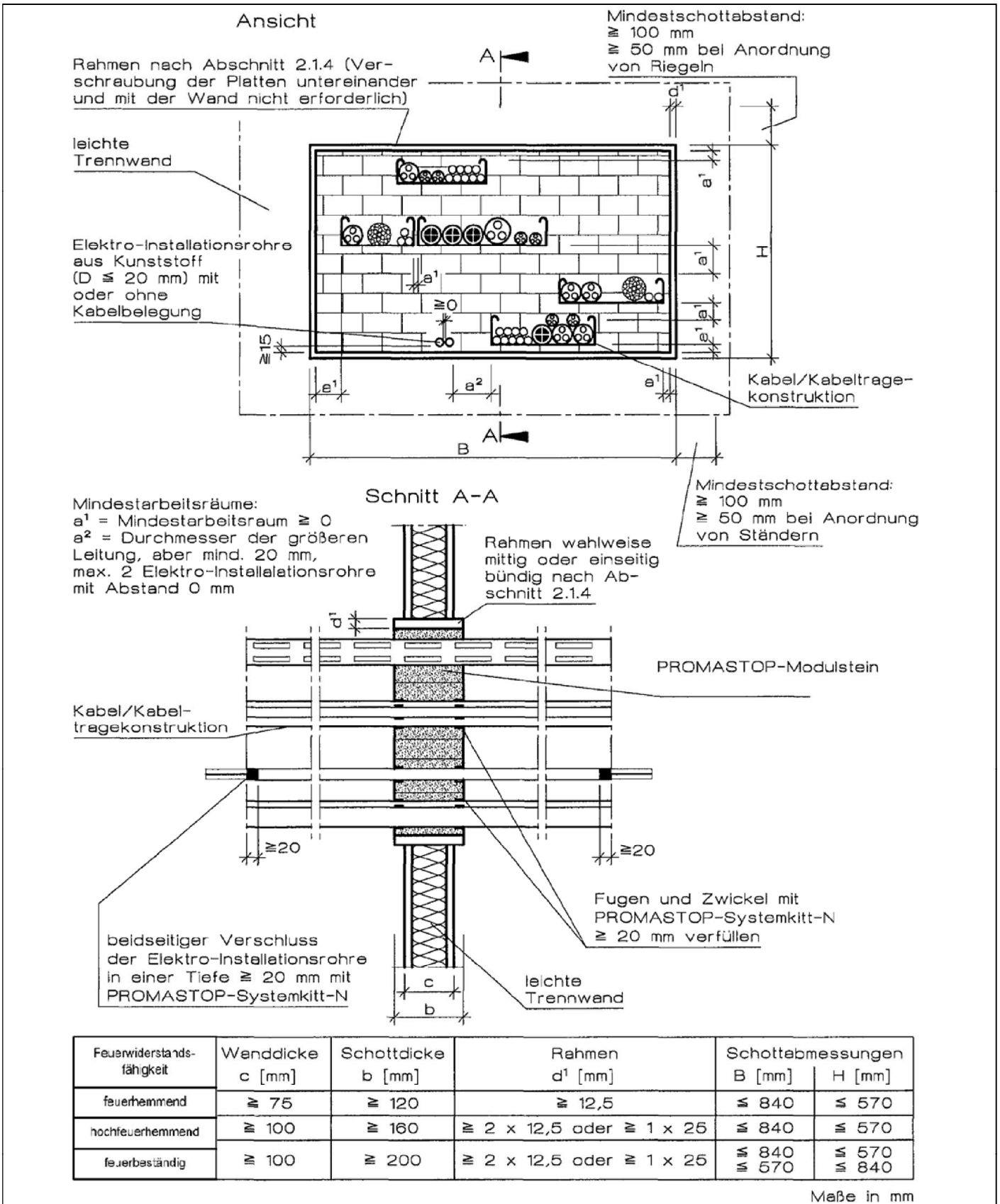
Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

- 3.2.1 Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen hergestellt werden, z. B. durch Herausnahme von Formteilen bzw. von Nachinstallationskeilen, sofern die Belegung der Abschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3).
- 3.2.2 Nach der Nachbelegung mit Leitungen (ggf. einschließlich der Tragekonstruktionen) gemäß Abschnitt 2.3 ist der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wiederherzustellen (s. Abschnitt 2.5).

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt
Gregor Rühl

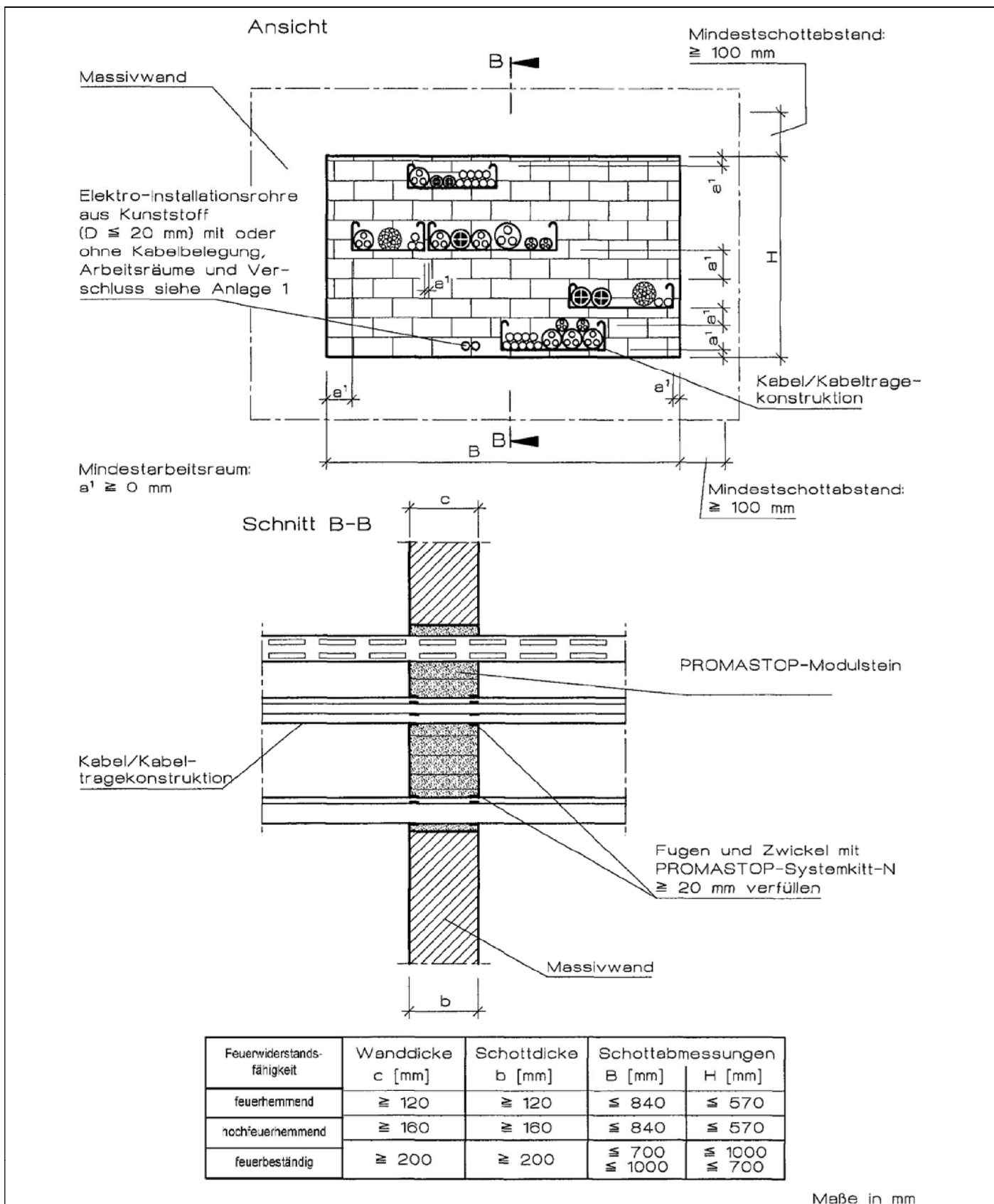


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2471

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Kabelschott, Modulstein"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in leichten Trennwänden, Abstände

Anlage 1



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2471

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Kabelschott, Modulstein"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

Errichtung in feuerhemmenden, hochfeuerhemmenden oder feuerbeständigen Massivwänden mit einer Dicke ≥ 120 mm, ≥ 160 mm bzw. ≥ 200 mm

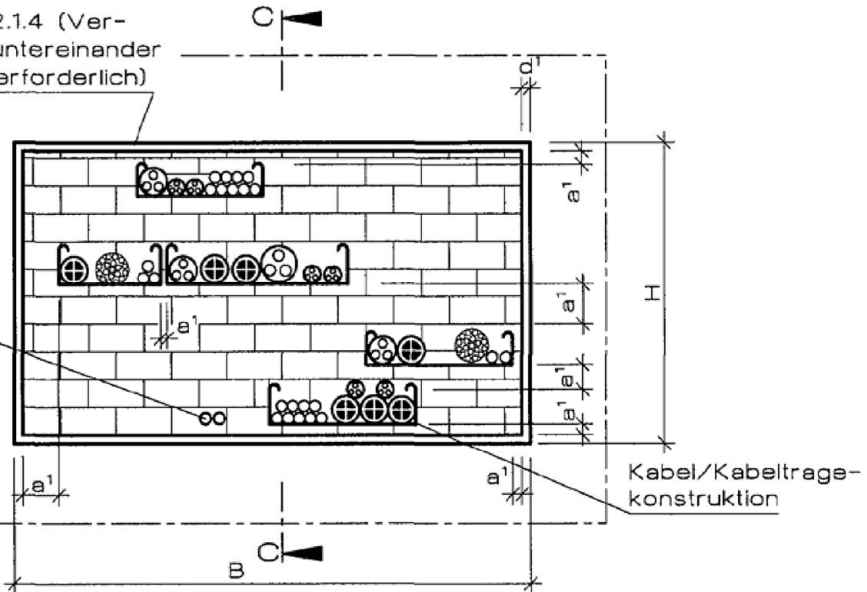
Anlage 2

Ansicht

Rahmen nach Abschnitt 2.1.4 (Ver-
 schraubung der Platten untereinander
 und mit der Wand nicht erforderlich)

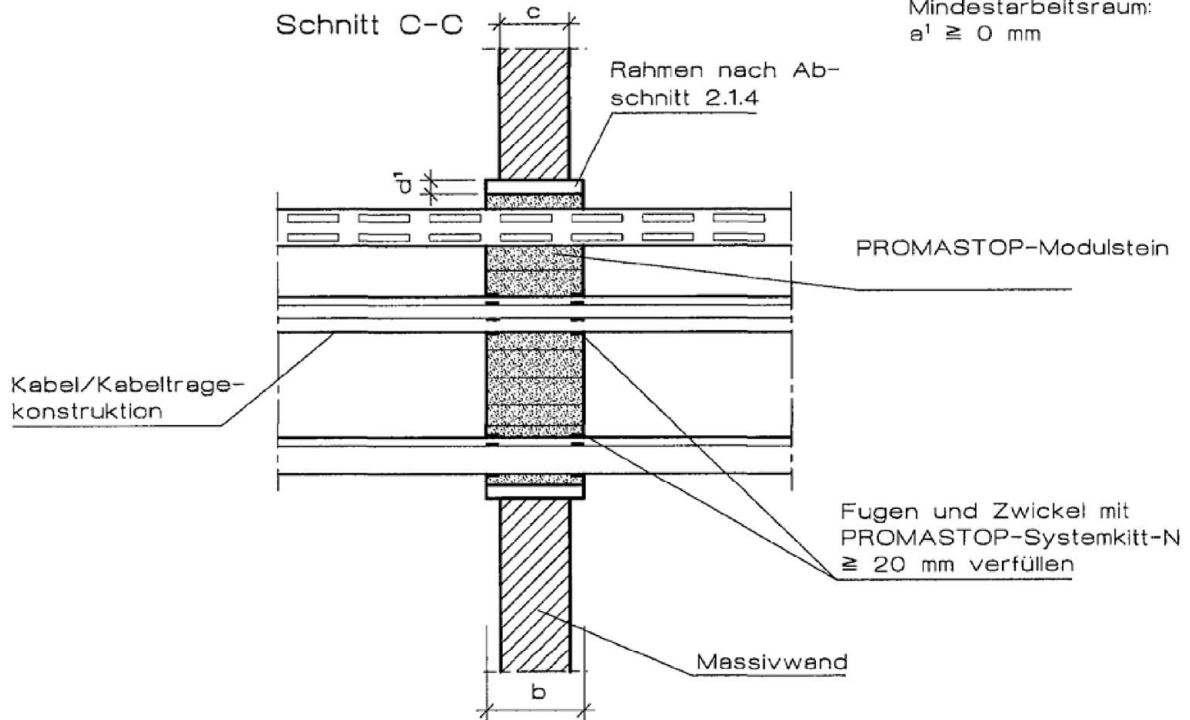
Elektro-Installationsrohre
 aus Kunststoff
 ($D \leq 20 \text{ mm}$) mit oder
 ohne Kabelbelegung,
 Arbeitsräume und Ver-
 schluss siehe Anlage 1

Massivwand



Schnitt C-C

Mindestarbeitsraum:
 $a' \geq 0 \text{ mm}$



Feuerwiderstands- fähigkeit	Wanddicke c [mm]	Schottdicke b [mm]	Rahmen d' [mm]	Schottabmessungen	
				B [mm]	H [mm]
feuerhemmend	$50 \leq c < 120$	≥ 120	$\geq 12,5$	≤ 840	≤ 570
hochfeuerhemmend	$70 \leq c < 160$	≥ 160	$\geq 2 \times 12,5$ oder $\geq 1 \times 25$	≤ 840	≤ 570
feuerbeständig	$100 \leq c < 200$	≥ 200	$\geq 2 \times 12,5$ oder $\geq 1 \times 25$	≤ 700 ≤ 1000	≤ 1000 ≤ 700

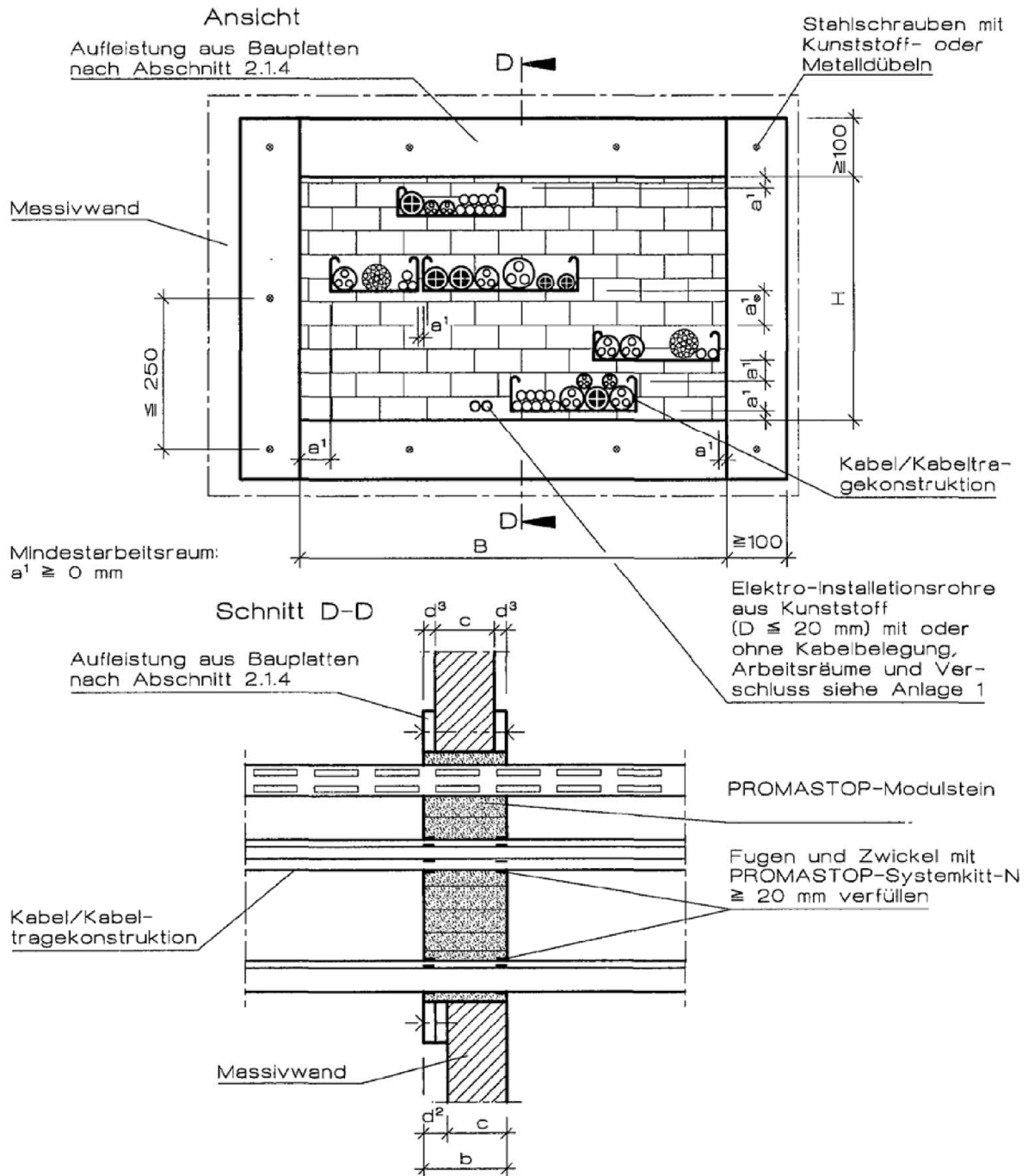
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-
 Kabelschott, Modulstein"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

Errichtung in Massivwänden mit einer Dicke < 120 mm, < 160 mm bzw. < 200 mm unter
 Verwendung von Rahmen

Anlage 3



Feuerwiderstandsfähigkeit	Wanddicke c [mm]	Schottdicke b [mm]	Aufleistung [mm]		Schottabmessungen B [mm] H [mm]	
			d ² einseitig	d ³ beidseitig	B [mm]	H [mm]
feuerhemmend	50 ≤ c < 120	≥ 120	120 - c	$\frac{120 - c}{2}$	≈ 840	≈ 570
nochfeuerhemmend	70 ≤ c < 160	≥ 160	160 - c	$\frac{160 - c}{2}$	≈ 840	≈ 570
feuerbeständig	100 ≤ c < 200	≥ 200	200 - c	$\frac{200 - c}{2}$	≈ 700 ≈ 1000	≈ 1000 ≈ 700

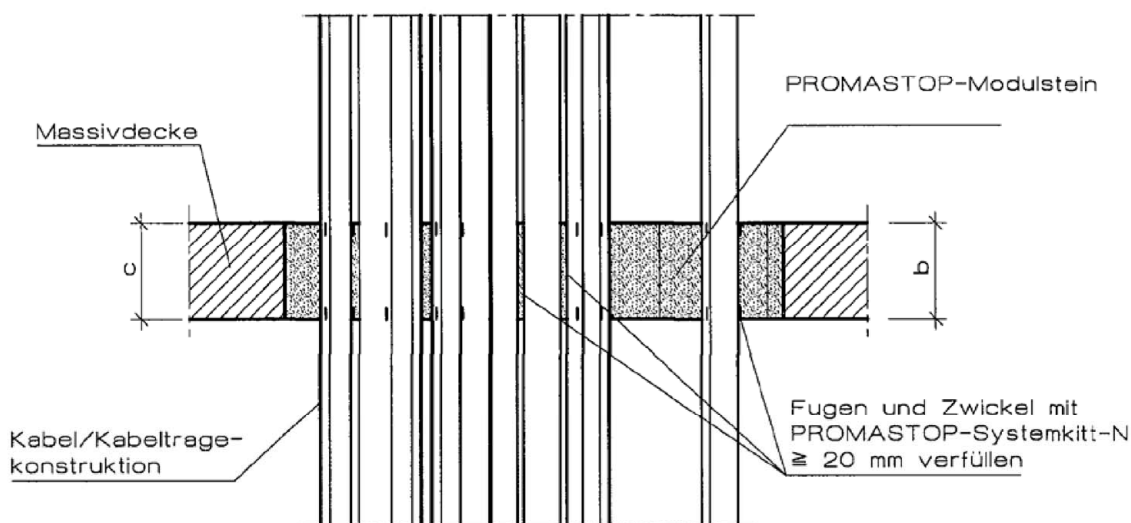
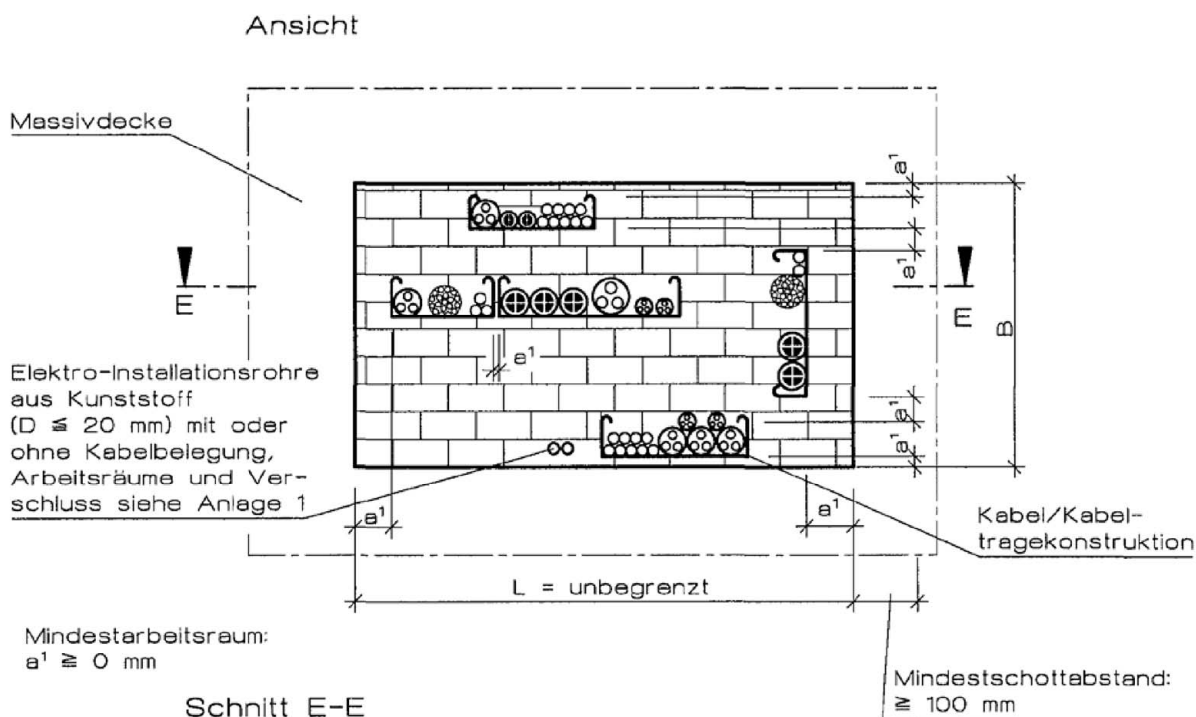
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Kabelschott, Modulstein"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

Erichtung in Massivwänden mit einer Dicke < 120 mm, < 160 mm bzw. < 200 mm unter Verwendung von Aufleistungen

Anlage 4



Feuerwiderstandsfähigkeit	Deckendicke c [mm]	Schottdicke b [mm]	Schottbreite B [mm]
feuerhemmend	≥ 150	≥ 120	≥ 400
hochfeuerhemmend	≥ 150	≥ 160	≥ 400
feuerbeständig	≥ 200	≥ 200	≥ 700

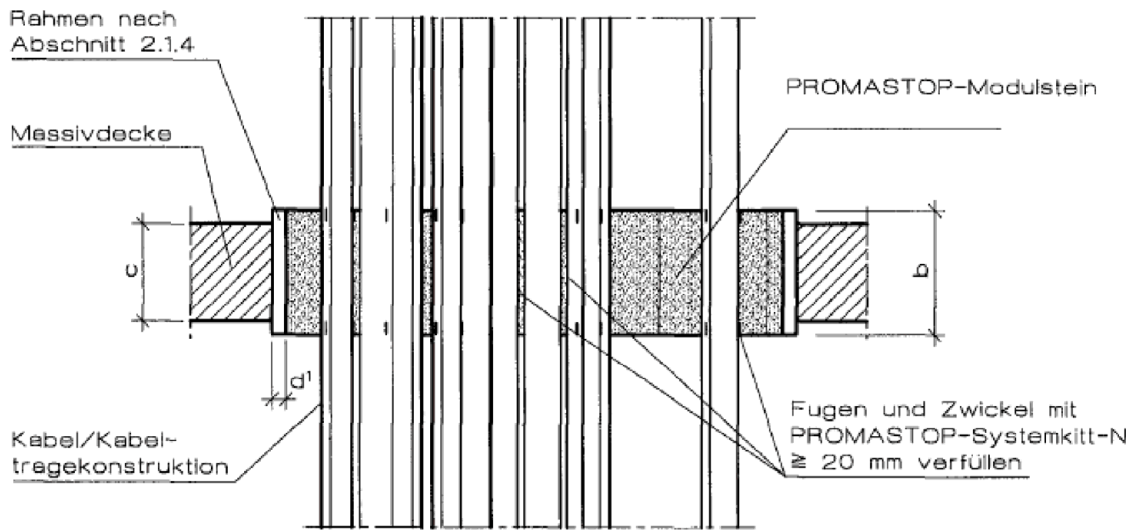
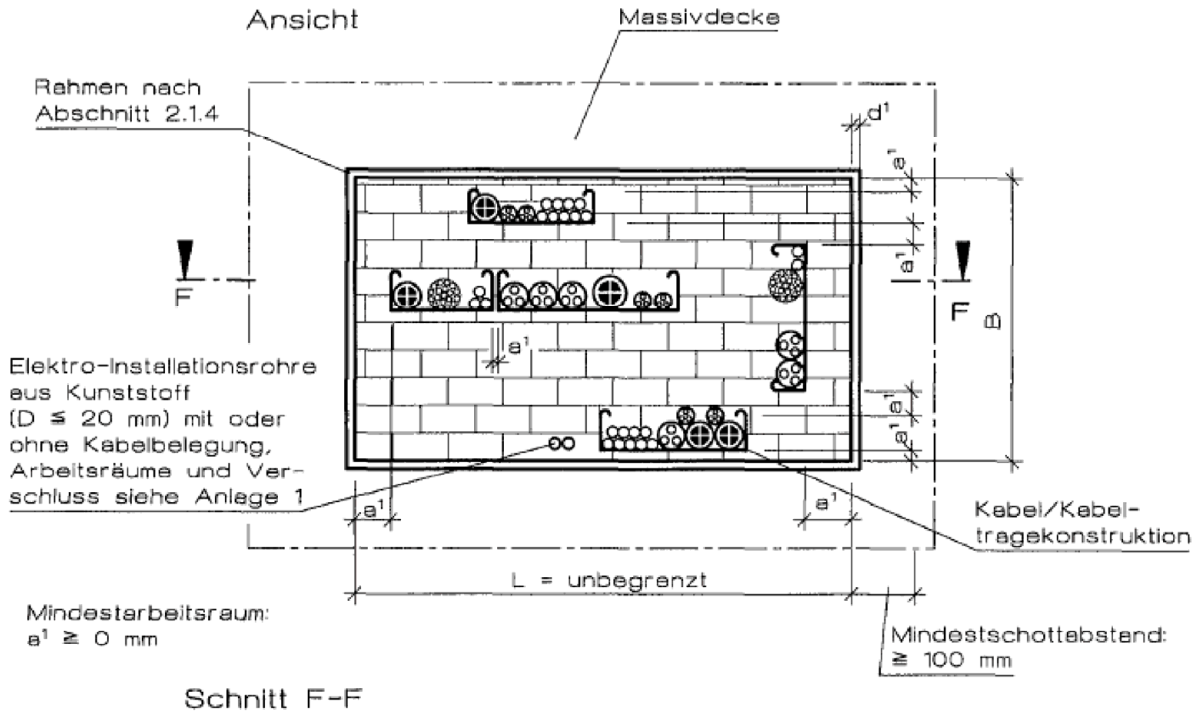
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Kabelschott, Modulstein"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

Erichtung in feuerhemmenden, hochfeuerhemmenden oder feuerbeständigen Decken mit einer Dicke $\geq 150 \text{ mm}$ bzw. $\geq 200 \text{ mm}$

Anlage 5



Feuerwiderstandsfähigkeit	Deckendicke c [mm]	Schottdicke b [mm]	Schottdicke b [mm]	Rahmen d ¹ [mm]
Feuerbeständig	150 ≤ c < 200	≥ 200	≤ 700	≥ 2 x 12,5 oder ≥ 1 x 25

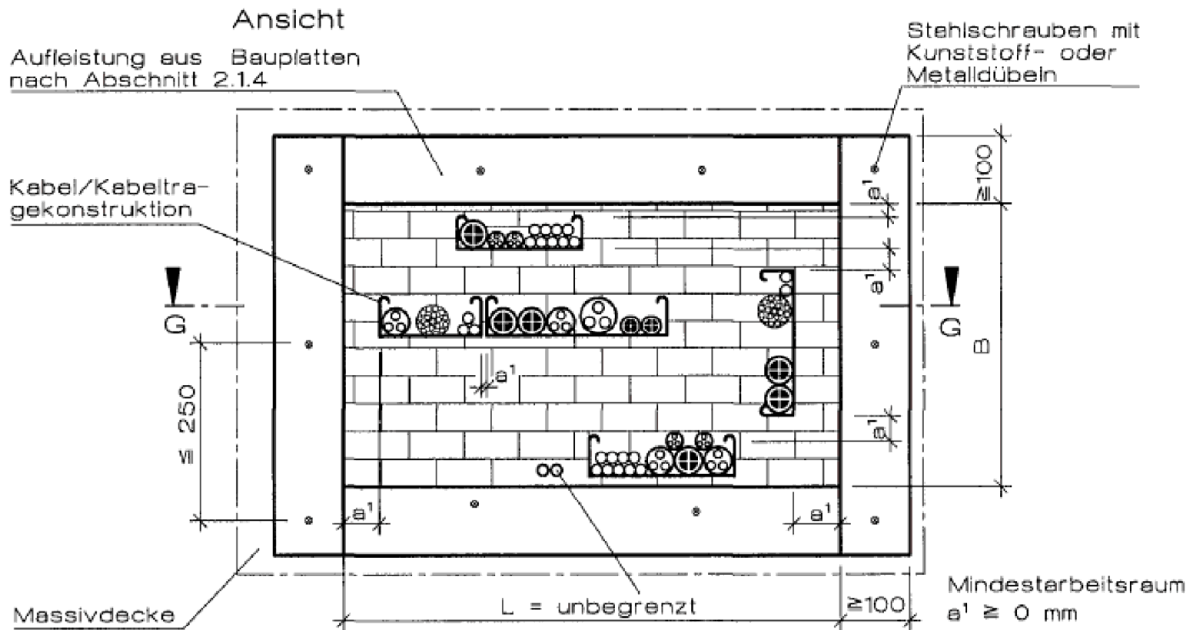
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Kabelschott, Modulstein"

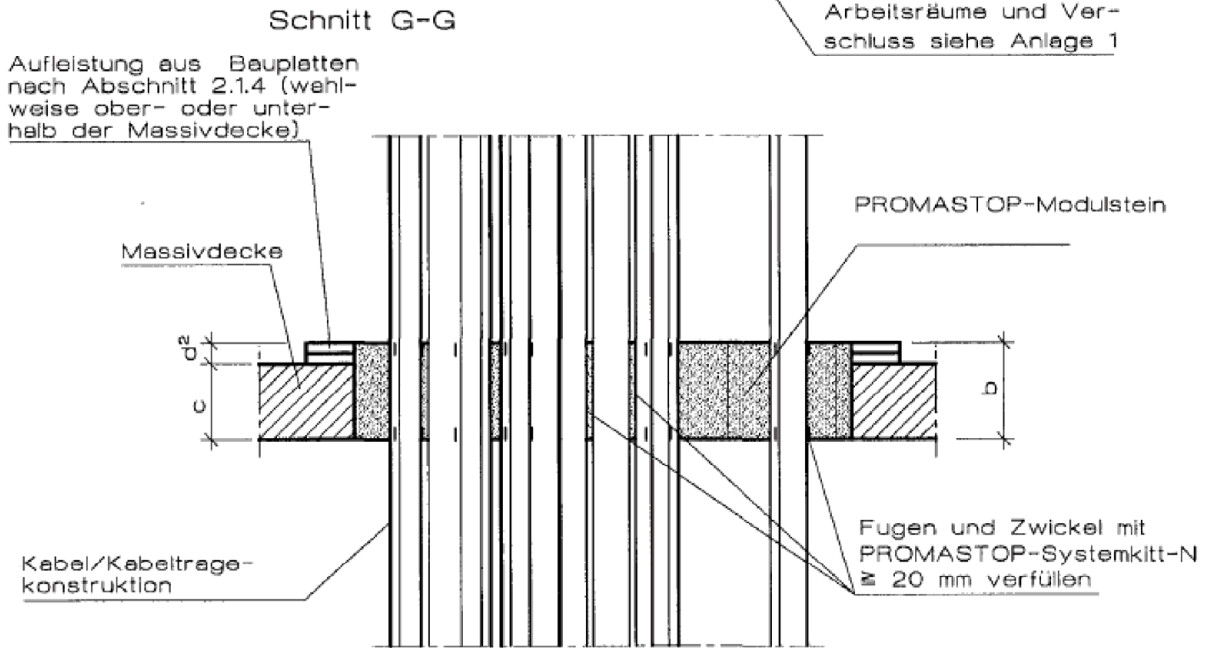
ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

Errichtung in feuerbeständigen Decken mit einer Dicke < 200 mm unter Verwendung von Rahmen

Anlage 6



Elektro-Installations-
 rohre aus Kunststoff
 ($D \leq 20 \text{ mm}$) mit oder
 ohne Kabelbelegung,
 Arbeitsräume und Ver-
 schluss siehe Anlage 1



Feuerwiderstands- fähigkeit	Deckendicke c [mm]	Schottdicke b [mm]	Schottdicke b [mm]	Aufleistung, einseitig d' [mm]
feuerbeständig	$150 \leq c < 200$	≥ 200	≤ 700	$200 - c$

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Kabelschott, Modulstein"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

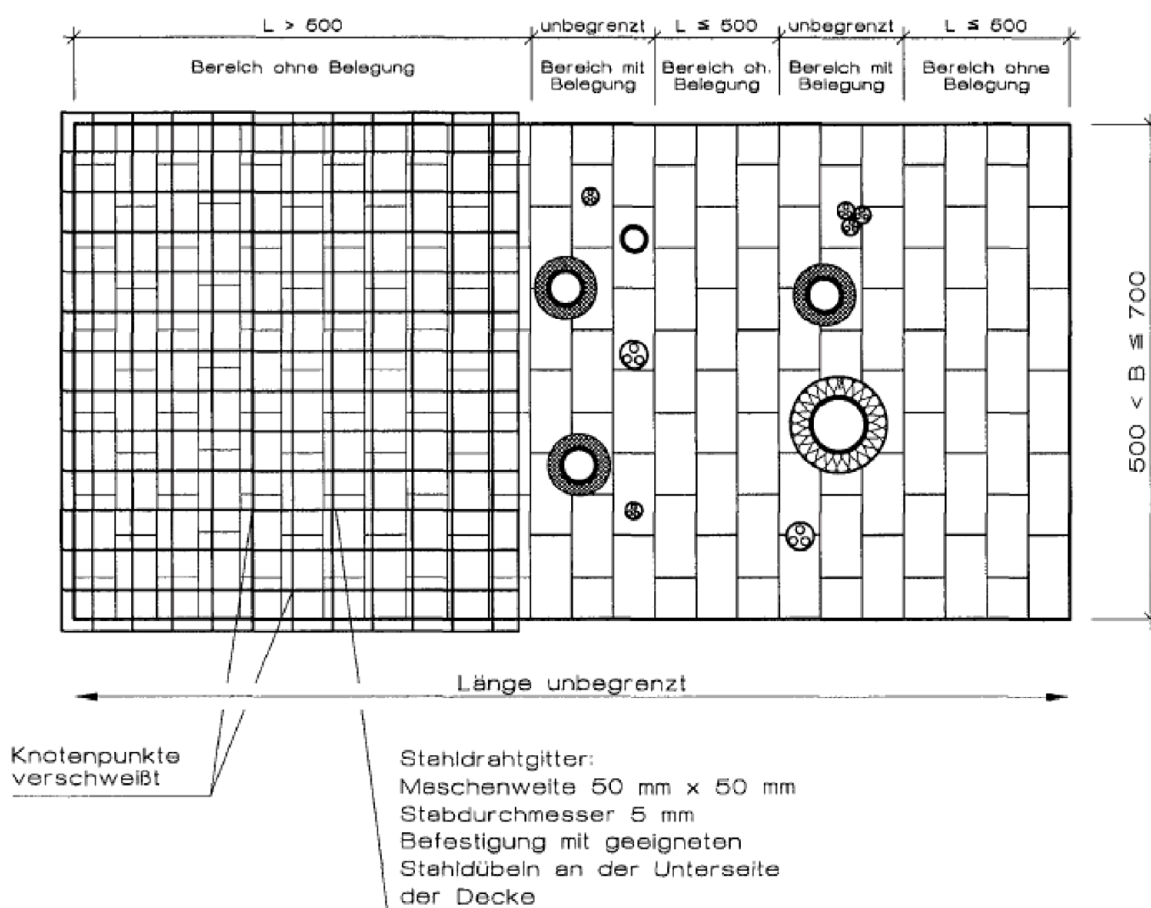
Errichtung in feuerbeständigen Decken mit einer Dicke $< 200 \text{ mm}$ unter Verwendung von Aufleistungen

Anlage 7

Deckenunterseitige Montage eines Metallgitters

Bei Einbau in Öffnungen in Massivdecken (s. Anlagen 6 bis 7), die breiter als $500 \text{ mm} < B \leq 700 \text{ mm}$ sind, muss in Abschottungen ohne Belegung bzw. in Bereichen ohne Belegung mit einer Länge $L > 500 \text{ mm}$ die folgende Maßnahme erfolgen:

Deckenunterseitig ist ein Metallgitter gemäß Abschnitt 2.5.4 zu befestigen.



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Kabelschott, Modulstein"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in Decken mit Sicherung von unbelegten Schottbereichen

Anlage 8

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-2471 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Kabelschott, Modulstein"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
Errichtung in Decken mit Sicherung von unbelegten Schottbereichen

Anlage 9